

**Statuten des Vereins
Pulmonary Hypertension Association Europe –
europäische Arbeitsgruppe für Lungenhochdruck
(PHA Europe)**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Pulmonary Hypertension Association Europe" – europäische Arbeitsgruppe für Lungenhochdruck (PHA Europe).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.
PHA Europe ist der Dachverband europäischer nationaler PH-Organisationen und versteht sich als Interessenvertretung auf europäischer Ebene.

1. PHA Europe strebt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, europäischen Institutionen, internationalen Organisationen und öffentlichen Organisationen weltweit an.
2. Die Hauptziele von PHA Europe sind:
 - a) in jedem europäischen Land die bestmöglichen Betreuungsstandards für PH-Patienten zu erreichen, wie zum Beispiel:
 - die Verfügbarkeit aller medikamentösen Therapien im Zusammenhang mit der Behandlung von PH sicherzustellen
 - die soziale Unterstützung von Patienten und deren Familien zu verbessern
 - die Lebensqualität der Patienten zu verbessern
 - den Zugang zu Transplantationen zu erleichtern
 - b) Maßnahmen für die Erforschung der PH und verwandter Fragen im medizinischen Bereich zu fördern;
 - c) den Austausch von Informationen zwischen Mitgliedern und Patienten zu fördern
 - d) Wissen und die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in Bezug auf PH zu stärken
 - e) andere Länder bei der Gründung von Patientenvereinigungen zu unterstützen
 - f) als Verbindungsglied zwischen der medizinischen Welt, den Regierungen von Einzelstaaten, den Institutionen der Europäischen Union, Pharmazieunternehmen, nationalen und internationalen Organisationen und Patienten zu fungieren
 - g) ein europäisches Patientenregister unter Wahrung des Datenschutzes einzurichten
 - h) auf nationaler und europäischer Ebene Lobbyarbeit für eine Verbesserung der Politik der Einzelstaaten in Bezug auf Sozial- und Gesundheitsstandards für PH-Patienten zu leisten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Zuerkennung von Stipendien, Zuschüssen, Preisen, Auszeichnungen und Unterstützung
 - b) Unterzeichnung von Partnerschaftsverträgen
 - c) Gründung von Rechtspersonen oder Beteiligung an bereits existierenden Rechtspersonen
 - d) Gründung und Leitung oder indirekte Leitung von Patientenzentren
 - e) Einsatz von Freiwilligen für spezifische Maßnahmen
 - f) Bereitstellung von Dienstleistungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Sammlungen
 - c) Förderbeiträge
 - d) Erlöse aus vereinseigenen Veranstaltungen und Aktivitäten
 - e) Subventionen, öffentliche Förderung
 - f) Hinterlassenschaften und sonstige Zuwendungen
Sponsoring, Sponsorvereinbarungen

§ 4: Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Beobachter und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereines können europäische PH-Organisationen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. In Ausnahmefällen auch nicht europäische PH Organisationen wie z.B. Israel.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind nationale PH-Organisationen, die in ihrem Land als gemeinnütziger Verein anerkannt sind. Gründungsmitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder und müssen die Mitgliedschaft nicht beantragen. Einzelpersonen können in Ausnahmefällen auch ordentliches Mitglied sein. z.B. die deutschsprachige Gruppe Schweiz.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen sein, die ihren Sitz nicht in Europa haben oder nicht unmittelbar das Krankheitsbild PH im Interesse ihrer Arbeit haben. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Bei ihnen handelt es sich um Personen, die sich auf dem Gebiet der PH verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben eine beratende Funktion.

(4) Beobachter sind Institutionen oder Vertreter öffentlicher und privater Organisationen, die sich an den Aktivitäten von PHA Europe beteiligen dürfen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Beobachter haben nur eine beratende Funktion.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Generalversammlung entscheidet über ihre Annahme oder Ablehnung

1. Ordentliche Mitglieder

In den Einzelstaaten eingetragene gemeinnützige PH-Organisationen. Diese Organisationen können die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen, und die Generalversammlung entscheidet über ihre Annahme oder Ablehnung. Nach ihrer Aufnahme sind sie in der Generalversammlung vertreten und verfügen über Stimmrechte. Gründungsmitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder und müssen die Mitgliedschaft nicht beantragen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können Organisationen sein, die ihren Sitz nicht in Europa haben oder nicht unmittelbar das Krankheitsbild PH im Interesse ihrer Arbeit haben. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden und die Generalversammlung entscheidet über ihre Annahme oder Ablehnung

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt. Bei ihnen handelt es sich um Personen, die sich auf dem Gebiet der PH verdient gemacht haben.

3. Beobachter

Beobachter sind Institutionen oder Vertreter öffentlicher und privater Organisationen, die sich an den Aktivitäten von PHA Europe beteiligen dürfen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Beobachter haben nur eine beratende Funktion.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich und begründet mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, nachdem er die Verteidigung der betreffenden Partei angehört hat. Ein solcher Ausschluss wird von der Generalversammlung ausgesprochen, bei der ein diesbezüglicher Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder oder ihrer ernannten Stellvertreter gefasst wurde. Bei Ehrenmitgliedern genügt eine einfache Mehrheit.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für ihre Pflichten. Erstattungsfähig sind nur im Namen von PHA Europe eingegangene Kosten, wobei nach Möglichkeit die entsprechenden Belege vorzulegen sind. Dies umfasst Reisespesen und Unterbringungskosten. Die Details sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, Wissenschaftlicher Beirat und das Schiedsgericht.

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Generalversammlung findet mindestens einmahl jährlich statt.

Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Präsident/ die Präsidentin oder eine von ihm designierte Person an dem im Einladungsschreiben angegebenen Platz oder Sitz.

(2) Dieses Einladungsschreiben mit Tagesordnung wird vom Vorstand 30 Tage vor dem von der Generalversammlung festgelegten Datum versendet.

(3) Der Präsident/ die Präsidentin hat eine außerordentliche Generalversammlung anzuberaumen, falls dies vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder der Generalversammlung verlangt wird.

(4) An der Generalversammlung nehmen die Mitglieder und/oder ihre Vertreter teil. Jedes Mitglied ist für die Stimmen seines einzelstaatlichen Verbandes verantwortlich.

(5) Jedes in der Generalversammlung von PHA Europe vertretene Land verfügt in der Generalversammlung über zwei Sitze und zwei Stimmen.

(6) Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 Mitglieder vertreten.

(7) Die Generalversammlung genehmigt die Bilanz des Vorjahres und auf Vorschlag des Vorstandes das Budget für das nächste Jahr mit einfacher Mehrheit.

(8) Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit:

- über Beschlüsse im Zusammenhang mit der Strategiepolitik von PHA Europe
- über die jährlichen Mitgliedsgebühren
- über die Jahresberichte des Vorstands und die Tagesordnungen
- über die Zulassung oder Ablehnung von Mitgliedern
- über Änderungen der Satzung nur mit 2/3 aller Vereinsmitglieder.
- Verleihung und Aberkennung von der Ehrenmitgliedschaft

(9) Die Generalversammlung wählt den Präsident und Stellvertreter, den Kassier und Stellvertreter und den Sekretär und Stellvertreter für eine zweijährige Amtszeit. Diese Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes können für eine zweite Amtszeit wiedergewählt werden

(10) Die Stimmen der Mitglieder von PHA Europe werden entweder bei der jährlichen Generalversammlung von PHA Europe oder vor der jährlichen Generalversammlung durch Stimmzettel abgegeben, die den Mitgliedern angemessene Zeit im Voraus entweder per Post, per Fax oder per E-Mail oder durch eine Kombination dieser Zustellungsmethoden zugestellt werden, wobei das Abstimmungsrecht allen Mitgliedern zusteht. Bei Stimmgleichstand ist für das betreffende Amt eine zweite Abstimmung durchzuführen.

(11) Sollten eine zweite oder weitere Versammlungen notwendig sein, ist eine Dreitmehrheit der Mitglieder von PHA Europe erforderlich.

(12) Mit Ausnahme der in diesen Statuten erwähnten speziellen Fälle werden Beschlüsse bei der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder deren ernannter Vertreter gefasst und allen Mitgliedern übermittelt.

(13) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(14) Entscheidungen, die in der Tagesordnung nicht vorgesehen sind, können nicht getroffen werden. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden im Protokoll erfasst, das vom Präsidenten unterzeichnet und vom Sekretär, der es an die Mitglieder weiterleitet, aufbewahrt wird.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin und 1 oder 2 Stellvertretern/innen, Sekretär/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer 1 dann 2 Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e 1 dann 2 Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern durch Generalversammlung;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Sekretär/in unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/Präsidentin und des Sekretär/der Sekretärin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/Präsidentin und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Sekretär/Sekretärin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/Präsidentin, des Sekretär/der Sekretärin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Wissenschaftliches Komitee

Die Generalversammlung kann ein europäisches wissenschaftliches Komitee einrichten, bestehend aus Ärzten, die auf PH spezialisiert sind. Das wissenschaftliche Komitee hat eine Beratungsrolle und verfügt über keine Stimmrechte.

Das wissenschaftliche Komitee unterstützt den Verband und berät ihn in folgenden Belangen:

- in seinen Kontakten mit Medien, Patienten und der allgemeinen Öffentlichkeit
- in der Beratung von Patienten
- im Allgemeinen bei allen seinen Zielsetzungen.

§ 17: Vereinsauflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss mit einer Frist von 3 Monaten eingeladen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen vom Empfänger für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.